

Erwerb von Siedlungsland in Südwestafrika.

Das neue Ansiedlungsgesetz.

Die Land-Abteilung beim Administrator für Südwestafrika hat eine Aufzeichnung der Bestimmungen gemacht, die für den Landwerb durch Siedler und die Zuteilung von Regierungsbeihilfen zurzeit in Geltung sind. Die Aufzeichnung lautet in der Uebersetzung:

Die Ansiedlung in S.-W.-A. wird durch die Bestimmungen des abgeänderten Siedlungs-Gesetzes der Union und der abgeänderten Verfügung über Abgabe von Kronland in Transvaal geregelt, welche gemäß des Mandatgesetzes von 1919 in Anwendung kommen. Obgenannte Gesetze sehen u. a die Schaffung eines „Land-Kates“ vor, der den Administrator in allen Siedlungs-Angelegenheiten unterstützen soll. Dieser Kat ist jedoch nur beratende Körperschaft, und seine Empfehlungen müssen vom Administrator gutgeheißen werden, ehe sie durchgeführt werden können. Der oberste Beamte der „Land-Abteilung“ ist der ausführende Beamte für alle Ansiedlungs-Angelegenheiten und man sollte sich daher in allen Fragen stets an den Hauptbeamten der Land-Abteilung Windhoek und nicht an den Land-Kat oder an Mitglieder desselben wenden.

1. Die Art der Verteilung des Landes.

Ehe Grundstücke auf Grund dieses Gesetzes abgegeben werden, müssen sie im Amtsblatt mindestens 8 Wochen vor der Abgabe als „verfügbar“ angezeigt worden sein; unter keinen Umständen wird Land abgegeben, ehe diese Bedingung erfüllt ist. Derartige Anzeigen erscheinen von Zeit zu Zeit im Amtsblatt und in bestimmten Landeszeitungen. Nachdem die Grundstücke angeboten sind, werden Bewerbungsverfahren von der Land-Abteilung entgegengenommen und nach Ablauf der bekanntgemachten Zeit dem Land-Kat zur Erwägung vorgelegt, welcher dem Administrator die passendsten Bewerber anempfiehlt. Solche Gesuche müssen auf den vorgeschriebenen Formularen, von einem Magistrat, Friedensrichter oder Eideskommissar beglaubigt, vorgelegt werden. Angaben über vorhandene Vermögenswerte müssen von einem Magistrat oder von einer anderen verantwortlichen Amtsperson beglaubigt sein. Nach Zuteilung eines Grundstückes erhält der erfolgreiche Gesuchsteller ein entsprechendes Schreiben und einige Monate später wird ihm ein Pachtvertrag zur Unterzeichnung vorgelegt.

2. Bedingungen für die Zuteilung.

Die Grundstücke werden für eine Zeitdauer von fünf Jahren verpachtet; der Pächter kann das Vorkaufsrecht zu irgend einer Zeit während dieser Pachtdauer, oder nach Ablauf derselben, ausüben, vorausgesetzt, daß er die Pachtbedingungen erfüllt. Während des ersten Jahres der Pachtzeit ist keinerlei Pachtzins zu zahlen; während des zweiten und dritten Jahres sind 2%, während

des vierten und fünften Jahres $3\frac{1}{2}$ % des festgesetzten Kaufpreises zu entrichten. Wird das Vorkaufsrecht (wie oben angegeben) nicht ausgeübt, so kann der Pachtvertrag für weitere fünf Jahre verlängert werden, während welcher Zeit 4 % des Kaufpreises erhoben werden. Hat der Pächter aber während des zweiten und dritten Jahres der Pachtzeit auf der Farm dauernde und wertvolle Einrichtungen in befriedigender Art geschaffen, so kann für diese Jahre die Zahlung der Pacht erlassen werden; derartige Einrichtungen dürfen aber nicht solche einschließen, die aus Vorschüssen seitens der Administration bezahlt worden sind. Ein Erlaß des Pachtgeldes ist auch nicht als selbstverständlich anzusehen, sondern die Pächter müssen für jeden Fall ein schriftliches Gesuch vorlegen. Bei Zurückgabe einer Pachtung muß der Pächter 3,5 % des Kaufpreises pro Jahr für die Zeitdauer bezahlen, während welcher er das Land in Pacht hatte. Bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist der Kaufpreis in halbjährlichen Raten, über eine Zeitdauer von 20 Jahren laufend zahlbar, wobei Zinsen in Höhe von 4 % des Kaufpreises in Anrechnung gebracht werden. Die halbjährliche Rate, einschließlich Zinsen, beträgt annähernd $3\frac{1}{2}$ % des Kaufpreises.

3. Ausgabe von Eigentums-Anerkennungen.

Bei pünktlicher Zahlung des vollen Kaufpreises und aller anderen für die Pacht fälligen Beträge und bei Erfüllung der Pachtbedingungen können an Pächter Eigentumsanerkennungen ausgegeben werden, vorausgesetzt, daß nicht weniger als zehn Jahre seit dem Beginn der Pacht verstrichen sind. Wenn ein fünfjähriger Pächter dem Land-Rat befriedigenden Nachweis darüber geben kann, daß der Wert seines Grundstückes, einschließlich der geschaffenen dauernden wertvollen Einrichtungen, seine totale Schuld bei der Regierung um $\frac{1}{4}$ (aber in keinem Fall um weniger als 400 Pfund Sterling) übersteigt, kann der Administrator gemäß § 4 der Proklamation Nr. 26 von 1923 durch Regierungsbewilligung eine Hypothek über den Totalbetrag der dann verbleibenden Schuld annehmen.

4. Finanzielle Unterstützung von Pächtern.

a) § 44 des Gesetzes ermächtigt den Administrator, einem Pächter Vorschüsse (die im einzelnen Falle 750 Pfund Sterling nicht übersteigen) zum Zwecke des Ankaufs von Vieh, Geräten und Ausrüstung, die für die Entwicklung des Grundstückes nötig sind, zu gewähren. Unter diesen Paragraphen fallende Vorschüsse sind innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, zuzüglich $4\frac{1}{2}$ % jährlicher Zinsen, zurückzuzahlen. Sind diese Vorschüsse für Zuchttiere, Geräte oder Ausrüstungsstücke ausgegeben, so sind sie in sieben halbjährlichen Raten zu tilgen. Die erste dieser Raten ist am Ende des 18. Monats, vom Datum der Hergabe an, fällig; Vieh usw., das von solchen Vorschüssen angeschafft wird, muß von einem Vertreter der Administration für gut erklärt worden sein; nur nach solcher Bewilligung kann die Auszahlung erfolgen. Keinerlei Vorschüsse werden in bar gegeben.

b) Nach dem abgeänderten § 7 des Gesetzes kann der Ad-

ministrator Vorschüsse zum Zwecke der Schaffung dauernder Verbesserungen auf den Grundstücken bewilligen. Derartige Vorschüsse werden auf den Kaufpreis für die Grundstücke draufgeschlagen, sind zurückzuzahlen und zu verzinsen in der gleichen Art wie der Kaufpreis.

Vorstehendes ist durch Proklamation 1917/1921 der Union dahingehend abgeändert worden, daß — gemäß den Bedingungen, die das Erlassen der fälligen Zahlungen für das zweite und dritte Jahr der Pachtdauer regeln —

aa) in Fällen von Vorschüssen für den Ankauf von Großvieh, die für solche Vorschüsse fälligen Zinsen, zusammen mit dem vorgeschossenen Kapital, nach Ablauf von fünf Jahren zurückgezahlt werden müssen, gerechnet vom Datum, an dem der Vorschuß gegeben worden ist.

bb) in Fällen von Vorschüssen für den Ankauf von Kleinvieh zur Zucht, die Zinsen für solche Vorschüsse nachträglich, zusammen mit der ersten Rate des Vorschusses, d. h. 18 Monate von dem Datum gerechnet, an den Vorschuß gegeben wurde, zu zahlen sind.

Trotz der reichl. Unterstützung, die Siedlern durch die Regierung gewährt wird, hat die Erfahrung gelehrt, daß es für einen Siedler fast unmöglich ist, in diesem Lande eine Farm erfolgreich zu betreiben, wenn er nicht einiges Kapital hat.

5. A l l g e m e i n e s.

Der wesentlichste Grundsatz für die Siedlung ist die persönliche Bewirtschaftung und Entwicklung der betreffenden Grundstücke; dieser Forderung muß aufs sorgfältigste nachgekommen werden, da sonst die Pacht aufgehoben wird. Bezüglich der Zuerkennung von Vorschüssen müssen für 1. Windmole, 2. Bohrlöcher und 3. andere Vorschüsse die vorgeschriebenen Formulare benutzt werden. Diese Formulare können von der Land-Abteilung oder von den zuständigen Magistraten bezogen werden.

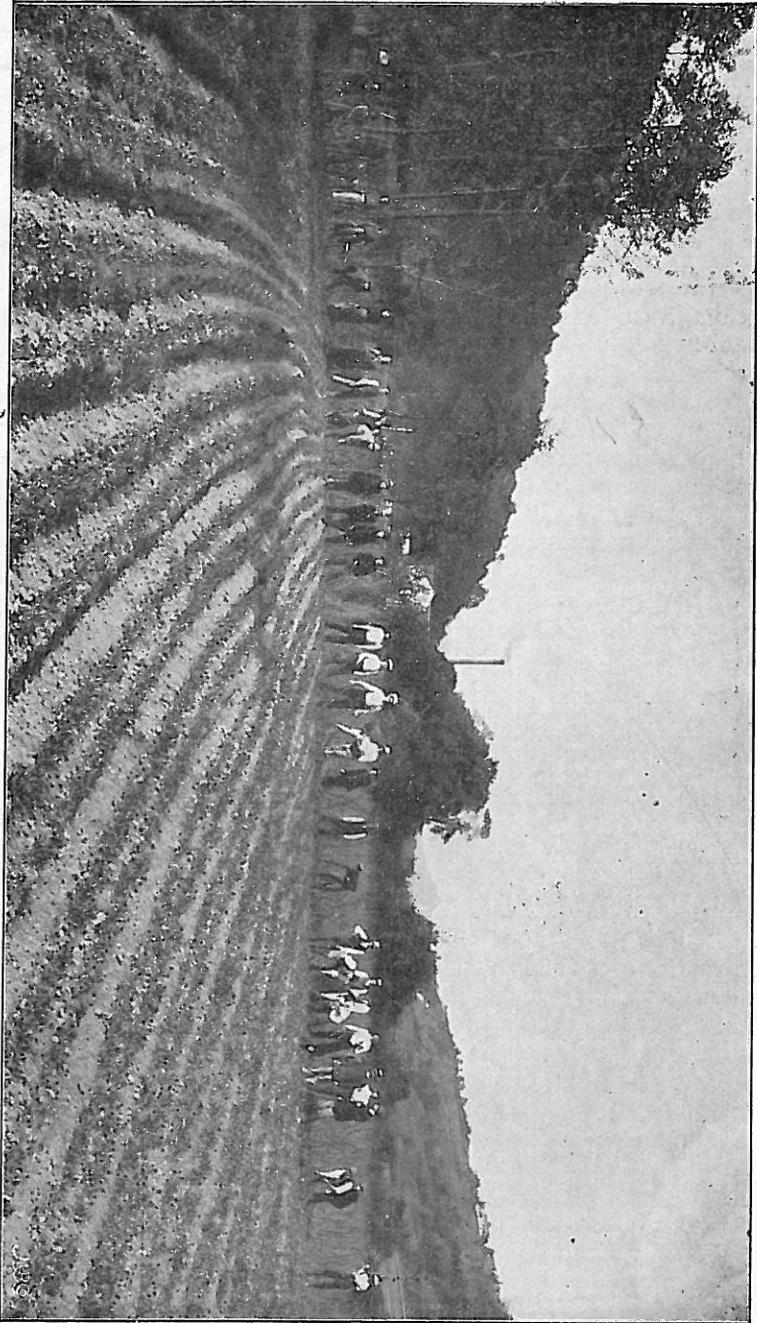
6. V e r f ü g u n g ü b e r d i e V e r t e i l u n g v o n K r o n l a n d.

Die Art der Hergabe des Kronlandes wird im wesentlichen durch die Verwaltungspolitik geregelt. Die Bestimmungen der genannten Verfügung werden besonders angewandt in Verbindung mit:

1. dem Verkauf oder der Verpachtung von Ländereien für besondere Zwecke;
2. dem Verkauf der Ländereien in Ortschaften;
3. dem Verkauf oder der Verpachtung von Ländereien an Grundstücksbesitzer, die mehr Grund und Boden nötig haben;
4. dem Austausch von Ländereien;
5. der Zuerkennung von Besitztiteln auf Grundstücke, die während der deutschen Regierungszeit erworben wurden, für die aber, infolge verschiedener Schwierigkeiten, die Erlangung von Titeln auf gewöhnliche Weise unmöglich ist.

Es wird ausdrücklich bemerkt daß die Regierung sich freie Hand gelassen hat, ob, wann und wem sie Ansiedlungsbeihilfen gibt. Der Farmwärter sollte daher besser nicht mit einer Regierungsbeihilfe rechnen. 20000 Mk. eigenes Kapital galt schon vor dem Weltkriege als Mindestvermögen für den Anfang einer Farmwirtschaft.

(Aus „Afrika-Nachrichten“, Verlag W. Dachsels Leipzig-A.)



Schüler bei der praktischen Arbeit: Feldarbeit.